

**Statut  
für die Verleihung des Kulturpreises  
der Stadt Kapfenberg**

§ 1

- (1) Der Kulturpreis der Stadt Kapfenberg wird jeweils im Abstand von zwei bis vier Jahren durch den Herrn Bürgermeister verliehen.
- (2) Die Verleihung soll jeweils anlässlich der „Kapfenberger Kulturtage“ erfolgen.

§ 2

- (1) Der Kulturpreis wird in der Absicht verliehen, die Öffentlichkeit auf Personen oder Vereinigungen aufmerksam zu machen, deren Wirken für das kulturelle Leben der Republik Österreich bedeutend und verdienstvoll ist, dennoch aber bisher nicht genügend bekannt oder zu wenig gewürdigt worden ist.
- (2) Der Preis darf nicht zweimal an dieselbe Persönlichkeit oder Vereinigung vergeben werden. Bereits erfolgte Würdigungen durch einen österreichischen oder ausländischen Preis sind kein Ausschließungsgrund, doch soll auf die obenerwähnte Absicht Bedacht genommen werden.
- (3) Bewerbungen um die Zuerkennung des Kapfenberger Kulturpreises sind nicht vorgesehen.

§ 3

Die vorgeschlagene Persönlichkeit hat die österreichische Staatsbürgerschaft zu besitzen; ein Wohnsitz in Österreich ist jedoch keine Voraussetzung für die Preisverleihung; bei Vereinigungen gilt als Grundbedingung, dass die Mehrheit ihrer Mitglieder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und die Verbundenheit mit dem österreichischen Kulturleben außer Zweifel steht.

§ 4

- (1) Der Gemeinderat verleiht den Kulturpreis über Vorschlag des Kulturreferenten mit einfacher Mehrheit. Der Kulturreferent ist ermächtigt, vor der Erstattung eines Vorschlages Fachleute anzuhören und seinen Beratungen zuzuziehen.

- (2) Dem Gemeinderat steht es frei, den Preis zu gleichen Teilen auch an zwei vom Kulturreferenten vorgeschlagene Persönlichkeiten oder Vereinigungen zu verleihen; eine weitergehende Teilung ist jedoch zu vermeiden.

## § 5

Der Kulturpreis ist mit maximal € 7.267,28,--, jedoch mit mindestens € 2.180,19 dotiert. Rechtzeitig vor Veranstaltung der Kulturtage hat der Gemeinderat die jeweilige Höhe zu beschließen. Mindestens die Hälfte des so ausgeworfenen Betrages soll dem Preisträger in bar ausbezahlt werden, während der verbleibende Teil zur Darstellung des Wirkens des Preisträgers, sei es durch Veröffentlichungen, Ausstellungen, Aufführungen, Herstellung von Orchestermaterial und ähnlichem zu verwenden ist. Alle durch die Preisverleihung beim Preisträger entstehenden Steuern sind vom Preisträger selbst zu tragen.

Für den Gemeinderat  
der Bürgermeister:  
Fekete eh.